

Kalbinnenankaufsförderung des Landes Niederösterreich

Stand 05/2017

Es wird der Ankauf von maximal vier (grundsätzlich zwei Stück – aufgrund Blauzungenkrankheit ohne fixe Befristung auf vier Stück ausgeweitet) weiblichen Zuchtrindern über eine Zuchtrinderversteigerung in Zwettl oder Bergland pro Betrieb und Jahr mit 220 € je Stück unterstützt. Für Betriebszusammenschlüsse gelten zwei Stück je beteiligtem Betrieb.

Die Förderanträge werden direkt nach dem Kauf bei der Versteigerung ausgefüllt und vom Rinderzuchtverband zur Abwicklung an die LK NÖ übermittelt. Wird das für die Überprüfung der agrarischen De-minimis Vorgaben zu erstellende Formular A vom Betrieb zur Versteigerung mitgebracht, so sind damit alle Unterlagen eingebracht und die Antragsbearbeitung in der LK NÖ beginnt. Werden die Unterlagen nicht vollständig im Rahmen der Versteigerung abgegeben, hat der Förderwerber bis längstens sechs Wochen nach dem Ankauf Zeit, die notwendigen Unterlagen im Original bei der LK NÖ einzureichen (Förderantrag und De-minimis-Formular). Später einlangende Anträge können leider nicht mehr bearbeitet werden.

Betriebe aus den Bezirken Neunkirchen und Wiener Neustadt ist es wie auch schon bisher möglich, Ankäufe bei den Versteigerungen in Oberwart und Greinbach fördern zu lassen. In diesen Fällen müssen die erwähnten Unterlagen über die zuständige BBK wiederum fristgerecht maximal sechs Wochen nach dem Ankauf eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen:

- Förderungswerber ist eine natürliche oder juristische Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebssitz in Niederösterreich bewirtschaftet.
- Die angekauften weiblichen Zuchtrinder müssen folgenden Bewertungsklassen entsprechen (mit Ausnahme Greinbach):
 - o Kühe: Ia Ib IIa
 - o Erstlingskühe: Ia Ib IIa IIb
 - o Trächtige Kalbinnen: Ia Ib IIa IIb
- Fleckvieh, Schwarzbunte / Holstein Friesian, Braunvieh und Gelbvieh
- Mindestankaufspreis netto 1.300 €
- Haltefrist von zwölf Monaten (außer notwendige Schlachtung aufgrund von Verletzungen oder anderen gesundheitlichen Gründen)
- Einhaltung der agrarischen De-minimis-Bestimmungen (VO EU 1408/2013)
 - o Erhalt von maximal 15.000 € in drei Steuerjahren über Maßnahmen, die diesen Regelungen unterliegen (Besamungszuschuss, Kalbinnenaktion, ...)
- Rückzahlungsverpflichtung bei Nichteinhaltung der Förderungsbestimmungen

Auf die Gewährung dieser Förderung seitens des Landes NÖ besteht kein Rechtsanspruch, die Förderung erfolgt nach Maßgabe der jährlich vorhandenen Mittel. Der gesamte Richtlinien-text ist auf der Homepage der LK NÖ unter dem Punkt Downloads einsehbar. Nähere Informationen zur Abwicklung erhalten Sie direkt bei den Versteigerungen.

Ing. Stefan Mader, MA
Referat Qualitätssicherung
Abteilung Tierhaltung
Tel: 05 0259 23406
Mail: stefan.mader@lk-noe.at